

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum
Bebauungsplan „Westlich Eyacher Straße“
in Rottenburg-Eckenweiler**

Datum : 09.11.2015

Auftraggeber : Stadt Rottenburg am Neckar

Bearbeiter : Wolfgang Siewert

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Grundlagen.....	4
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2	Datengrundlagen.....	7
3	Bewertungsmethodik.....	7
4	Ergebnisse.....	8
5	Bewertung der Auswirkungen.....	11
6	Zusammenfassung.....	12
7	Literatur.....	13

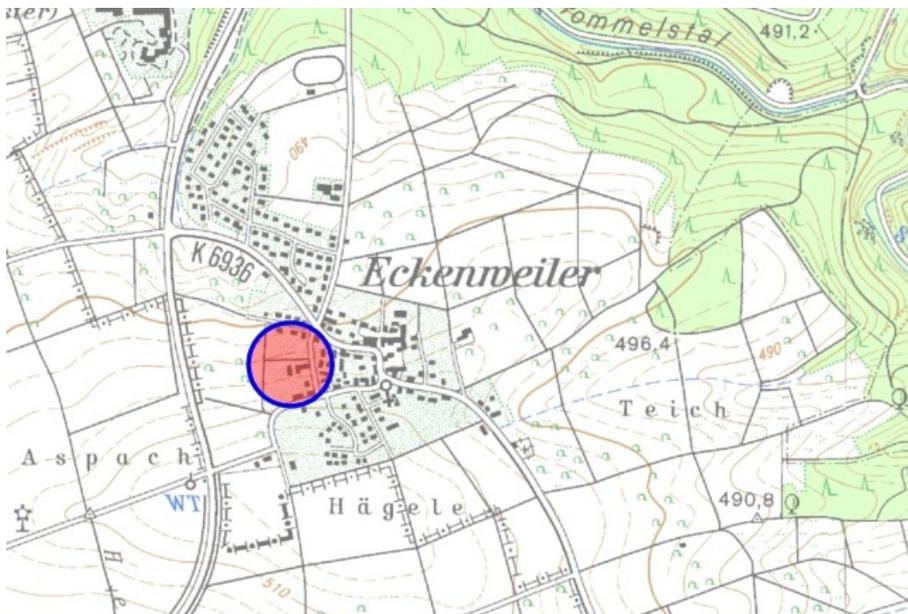
1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rottenburg plant im Stadtteil Eckenweiler die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Das Plangebiet „Westlich Eyacher Straße“ umfasst eine ca. 0,6 ha große Fläche südwestlich der Ecke Rohrdorfer Weg und Eyacher Straße. Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehenden Baulücken zu schließen und damit den westlichen Ortsrand zu arrondieren.

Da es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung handelt, soll die Erweiterung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch erfolgen. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen. Die Stadt Rottenburg wendet darüber hinaus die Ausgleichsfiktion im Rahmen des beschleunigten Verfahrens an. Der Eingriff gilt bereits vor der Planung als zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auch in einem beschleunigten Verfahren sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und die Regelungen zur Umwelthaftung zu berücksichtigen. Die Prüfung dieser Sachverhalte ist Gegenstand des vorliegenden Berichts.

Abb. 1: Lage des Plangebietes in Rottenburg-Eckenweiler (Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landeanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; 30.06.2014; Link: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>).



2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zur Zeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderer Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1) § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Im vorliegenden Fall sind nur die Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG relevant. Zu betrachten sind:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerofordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL

- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerofordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch die LUBW (2014) veröffentlicht.

Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthafungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

2.2 Datengrundlagen

Für den Untersuchungsraum lagen keine ausreichenden Daten zu Artenvorkommen vor. Aufgrund der Habitatstruktur wurde die Artengruppe der Vögel als besonders relevant festgestellt. Zu ihrer Erfassung wurden spezielle Untersuchungen durchgeführt, die im Wesentlichen der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) bei reduziertem Begehungsaufwand (4 Termine zwischen Ende März und Mitte Juni 2014) entsprachen. Von allen beobachteten Arten wurden Verhaltensmerkmale notiert. Nach Abschluss der Geländearbeiten erfolgte eine Stauseinstufung, die gegenüber SÜDBECK et al. (2005) dem reduzierten Begehungsaufwand angepasst wurde.

Alle weiteren Artengruppen und Lebensräume wurden über Beibeobachtungen erfasst. Die Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse wurde aus dem vorhandenen Habitatpotenzial abgeleitet.

3 Bewertungsmethodik

Der vorliegende Fachbeitrag stellt in erster Linie die artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte in Verbindung mit dem geplanten Bauvorhaben dar.

Die naturschutzfachlichen Angaben wurden so aufgebaut, dass eine schrittweise Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange möglich ist. Dabei sind folgende Fragen zu klären:

1. Welche Arten können durch das Vorhaben betroffen sein?
2. Wie wirkt das Vorhaben auf diese Arten?
3. Treten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ein?
4. Sind im Falle von 3. die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 erfüllt?

Zu 3. und 4. ergeben sich jeweils weitere Fragestellungen, die je nach betroffener Art beantwortet werden müssen. Daher werden sämtliche betroffenen Arten einzeln beschrieben. In Ausnahmefällen ist es möglich, Arten zu sogenannten ökologischen Gilden zusammenzufassen. Dies erfolgt für Arten des gleichen oder ähnlichen Anspruchstyps, die durch gleiche Vorhabenswirkungen und an gleicher Stelle betroffen sind. Außerdem müssen der Erhaltungszustand und die Gefährdungssituation für die Arten einer Gilde ähnlich sein. In der Regel werden daher nur weit verbreitete Arten zu Gilden zusammengefasst.

4 Ergebnisse

Vögel

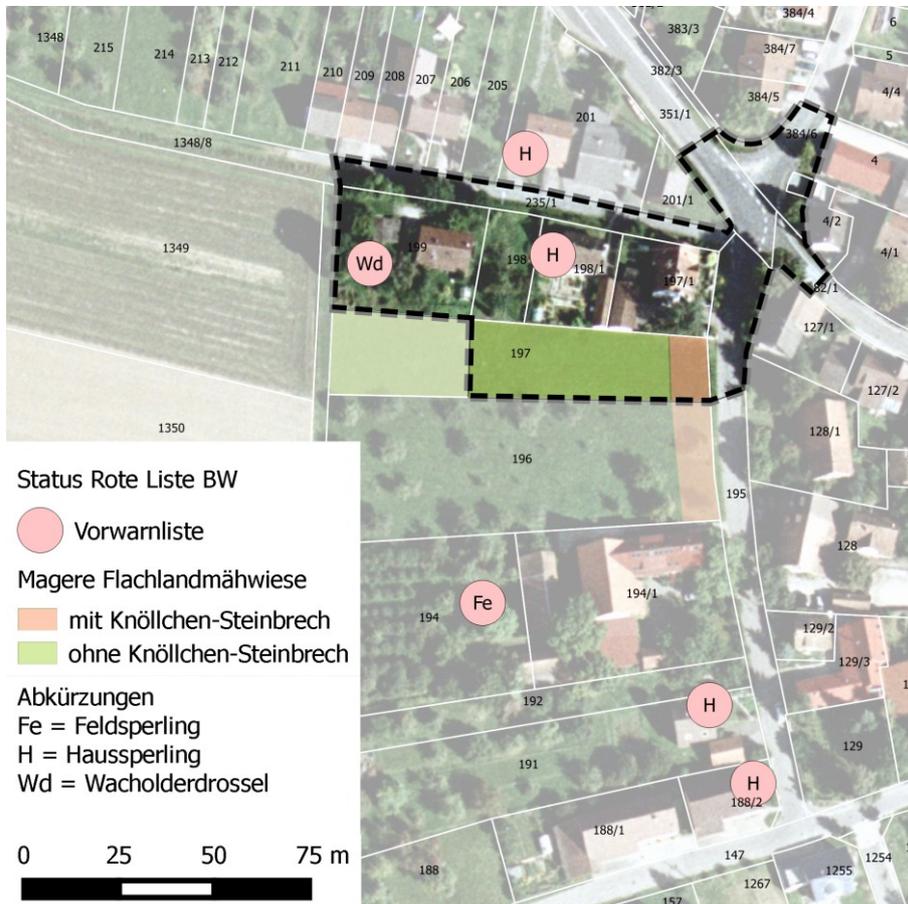
Im Plangebiet und im angrenzenden Kontaktlebensraum wurden insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen, für 5 Arten liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen im Plangebiet vor (Tab. 2). Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind die nach BNatSchG streng geschützten Arten und insbesondere die in der landes- oder bundesweiten Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) aufgelisteten Arten (Abb. 2), sowie Arten mit besonderer Schutzerfordernis nach Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL. Von den nachgewiesenen Arten werden Feldsperling, Haussperling und Wacholderdrossel auf der landesweiten Vorwarnliste geführt (RL V BW).

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet (Plan) und im angrenzenden Kontaktlebensraum (Kontakt).

Art		Status		Rote Liste		BNatG	VSRL
		Plan	Kontakt	BW	D		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		B	*	*	b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		B	*	*	b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		B	*	*	b	
Elster	<i>Pica pica</i>		N	*	*	b	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	N	B	V	V	b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B		*	*	b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B		*	*	b	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B		V	V	b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B		*	*	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		B	*	*	b	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N		*	*	b	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		B	*	*	b	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B		V	*	b	

Erläuterungen: **Status:** B: Brutvogel; N: Nahrungsgast; **Rote Liste:** BW: HÖLZINGER et al. (2007); D: SÜDBECK et al. (2007); *: ungefährdet, V: Art der Vorwarnliste, 3: Gefährdet; **BNatG: Bundesnaturschutzgesetz:** b: besonders geschützt; s: streng geschützt; **VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie:** x: Art nach Anhang 1.

Abb. 2: Revierzentren wertgebender Vogelarten und Abgrenzung des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachlandmähwiese (LRT 6510).



Der Hausperling ist mit ca. 4 Brutpaaren sowohl im Plangebiet als auch im angrenzenden Kontaktlebensraum vertreten. Als Gebäudebrüter nutzt er höhlenartige Strukturen an den dort stehenden Häusern als Brutstätten.

Der Feldsperling brüdet in älteren Streuobstbeständen im Kontaktlebensraum. Er nutzt bevorzugt Baumhöhlen und nimmt auch künstliche Nisthöhlen häufig an.

Beide Sperlingsarten finden in dem Freiland-Hühnergehege im südöstlichen Bereich des Plangebietes einen günstigen Habitatbestandteil v.a. zur Nahrungssuche aber auch z.B. zum Staubbaden, der auch von zahlreichen Sperlingen aus dem weiteren Umfeld genutzt wird.

Ebenfalls als Brutvögel wurde die im landesweiten Bestand rückläufige Wacholderdrossel festgestellt. Sie ist ein Freibrüter und brüdet im Kronenbereich von Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches. Die offenen Wiesenflächen und die Obstbäume im Plangebiet nutzt sie zur Nahrungssuche.

All diese Arten sind typische Bewohner intakter dörflicher Siedlungen mit angrenzenden Streuobstbeständen. Ihre Gefährdung ist u.a. auf den großflächigen Verlust (v.a. durch Überbauung) bzw. die Entwertung (zu häufige oder zu seltene Mahd) des Lebensraums Streuobst, sowie auf das Verschwinden dörflicher Strukturen mit kleinbäuerlichen Betrieben zurückzuführen (BAUER et al. 2005).

Bei den übrigen Brutvogelarten handelt es sich um weit verbreitete und ungefährdete Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche, die sich je nach Nistplatzansprüchen der ökologischen Gilde der Zweig- oder der Höhlenbrüter zuordnen lassen. Innerhalb des Plangebiets konnten die Kohlmeise als höhlenbrütende Art festgestellt werden. Sie nistet in einer Baumhöhle in einem Garten am Nordrand.

Fledermäuse

Höhlenstrukturen an Bäumen und Gebäuden innerhalb des Plangebietes eignen sich grundsätzlich für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse. Auch als Jagdgebiet können die Gehölzstrukturen eine Rolle spielen, essenzielle Habitatbestandteile sind jedoch nicht anzunehmen.

Pflanzen und Lebensräume

Das Gründland auf Flurstück 197 FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) zuzuordnen (Abb. 2). Am östlichen Rand wächst in einem ca. 10 m breiten Streifen die nach BNatSchG besonders geschützte Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) (Abb. 3).

Abb. 3: Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wächst der Knöllchen-Steinbrech.



5 Bewertung der Auswirkungen

Im Plangebiet selbst konnten 5 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Zudem besteht Quartierpotenzial für Fledermäuse. Um Verstöße gegen das Verbot des **Tötens und Verletzens** von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden müssen alle Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutperiode, also zwischen Oktober und Februar erfolgen. Dieser Zeitraum ist auch im Hinblick auf mögliche Fledermausvorkommen günstig, da nicht mit Überwinterungsquartieren zu rechnen ist.

Die betroffenen Gehölze stellen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** für besonders geschützte Vogelarten dar. Für frei brütende Arten mit geringer Nistplatztreue (z.B. Wacholderdrossel, Amsel, Buchfink) ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das vorhandene Angebot an geeigneten Strukturen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes im Sinne des § 44 Abs. 5 ohne zusätzliche Maßnahmen erhalten bleiben. Anders liegt der Fall bei höhlenbrütenden Arten (Feldsperling, Kohlmeise). Da Nisthöhlen Mangelhabitate sind kann man i.d.R. davon ausgehen, dass alle Höhlen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes bereits genutzt werden. Die im städtebaulichen Entwurf vorgesehene Erhaltung der alten Bäume am Nordrand des Plangebietes ist daher eine sinnvolle Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Sollte sich die Planung dahingehend ändern, dass Habitatbäume gefällt werden müssen, können zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF Maßnahme) im Umfeld Nisthilfen installiert werden, die als kurz- bis mittelfristiger Ersatz der verlorenen Höhlenstrukturen dienen. CEF-Maßnahmen müssen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden und dienen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Das Gebiet ist bereits jetzt stark durch bestehende sowie angrenzende Bebauung und Nutzung durch den Menschen geprägt. Die vorkommende Artengemeinschaft setzt sich aus relativ störungsunempfindlichen Arten zusammen, die zum Teil sogar auf bestimmte menschliche Nutzungsformen angewiesen sind. Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher voraussichtlich nicht zu erwarten.

Durch die geplante Bebauung kommt es zur **Zerstörung einer Mageren Flachland-Mähwiese** (FFH Lebensraumtyp 6510) auf einer Fläche von 0,12 ha. In diesem Umfang ist der Verlust als erheblicher Eingriff in den Lebensraumtyp zu bewerten. Als wertgebendes Element wächst im östlichen Bereich der nach BNatSchG besonders geschützte Knöllchen-Steinbrech. Damit die Haftungsfreistellung von Schäden an natürlichen Lebensräumen gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG greift, muss der Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese in der Abwägung von der Gemeinde angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für das Vorkommen des besonders geschützten Knöllchen-Steinbrechs.

Es wird empfohlen den Lebensraumtyp in gleichem Umfang entweder durch Neuanlage auf einer bisher anders genutzten Fläche oder durch Aufwertung bereits bestehenden aber artenarmen Grünlandes unter Anwendung des Heumulchverfahrens zu entwickeln. Zur Einsaat wird dabei kein Saatgut aus dem Handel sondern Heu von der betroffenen Fläche aus dem Plangebiet verwendet. So wird sichergestellt, dass auch Samen des besonders geschützten Knöllchen-Steinbrechs auf die Ausgleichsfläche gelangen.

6 Zusammenfassung

Durch das geplante Baugebiet „Westlich Eyacher Straße“ in Rottenburg-Eckenweiler kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Das **Töten und Verletzen** von besonders geschützten Vogelarten kann weitgehend vermieden werden, wenn in Gehölzbestände nur außerhalb der Fortpflanzungsphase der Tiere eingegriffen wird.

Das Beseitigen von Bäumen führt zum **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** besonders geschützter Vogelarten. Da höhlenbrütende Arten betroffen sind müssen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vorgriff auf das Bauvorhaben Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion durchgeführt werden, wenn die betreffenden Bäume nicht erhalten werden können.

Gegen das **Störungsverbot** wird durch die geplante Entwicklung nicht verstoßen, da das Gebiet bereits jetzt stark durch die angrenzende Bebauung und Nutzung durch den Menschen geprägt ist.

Die geplante Bebauung führt zu einem **erheblichen Eingriff in einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie** (Magere Flachland-Mähwiese). Zum Ausgleich wird die die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit Vorkommen des Knöllchen-Steinbrechs als wertgebendes Element unter Anwendung des Heumulchverfahrens empfohlen.

7 Literatur

- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold & M. Boschert (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. LUBW, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Liste der Vogelarten in Baden-Württemberg für die Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden. – <www.lubw.baden-wuerttemberg.de//Vogelarten2> zuletzt aufgerufen am 14.07.2014.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.